

## S a t z u n g

### über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Burghausen und der freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach

Stadtrats-Beschluss Nr. 5.2 vom 12. Mai 2004

Stadtrats-Beschluss Nr. 4.3 vom 17. Juli 2013

Die Stadt Burghausen erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

#### § 1

##### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Burghausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.
  4. Ausrücken nach Alarmierung durch Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Burghausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenaufwandes.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### § 2

##### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Härtefälle**

- (1) Die angefallenen Kosten- und Aufwendungsersatzbeträge können zur Vermeidung unbilliger Härten entsprechend ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor,
  - a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
  - b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt.
  - c) wenn Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Burghausen, der freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach, des „Vereins freiwillige Feuerwehr Burghausen/Stadt Burghausen“ und des „Vereins freiwillige Feuerwehr Raitenhaslach/Stadt Burghausen“ betroffen sind.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2004 in Kraft.

Burghausen, 14. Mai 2004

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BURGHAUSEN UND DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR RAITENHASLACH****Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Streckenkosten- Pauschalsatz  
Pro Einsatz (Hin- und Rückfahrt)

a) Löschfahrzeuge	
• Löschfahrzeug LF 8 schwer (Raitenhaslach)	8,80 Euro
• Löschgruppenfahrzeug LF 16	17,90 Euro
• Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	16,80 Euro
• Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	8,80 Euro
b) Leiterfahrzeuge	
• Drehleiter DL 18	8,20 Euro
• Drehleiter TLK 23/12	53,80 Euro
c) Rüstwagen RW 2	7,40 Euro
d) Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	6,20 Euro
e) Einsatzleitwagen ELW/ MZF	8,00 Euro
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	8,00 Euro
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	14,90 Euro
h) Pulver-Anhänger P 250	15,50 Euro
i) Mehrzweckboot mit Anhänger	13,10 Euro

**2. Ausrückestunden**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
• Löschfahrzeug LF 8 schwer (Raitenhaslach)	55,40 Euro
• Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	100,20 Euro
• Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	82,50 Euro
• Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	55,40 Euro
b) Leiterfahrzeuge	
• Drehleiter DL 18	51,60 Euro
• Drehleiter DLK 23/12 CCGL	171,40 Euro
c) Rüstwagen RW 2	49,20 Euro
d) Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	39,70 Euro
e) Einsatzleitwagen ELW 1	28,70 Euro
f) Atemschutzgerätewagen GW-A	118,60 Euro
g) Mehrzweckfahrzeug MZF	32,60 Euro
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	59,00 Euro
i) Pulver-Anhänger P 250	40,90 Euro

j) Mehrzweckboot mit Anhänger 38,30 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden geltend gemacht.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitskosten werden berechnet für bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %

3.1	Brennschneidegerät	49,10 Euro
3.2	Tragkraftspritze TS 8/8	55,50 Euro
3.3	Notstromaggregat	28,90 Euro
3.4	Tauchpumpe TP	12,40 Euro
3.5	Motorsäge	10,50 Euro
3.6	Rettungsspreizer	96,80 Euro
3.7	Wassersauger	6,90 Euro
3.8	Be- und Entlüftungsgerät	23,60 Euro
3.9	Atemschutzgerät	15,20 Euro
3.10	Chemikalienschutzanzug	26,30 Euro
3.11	Eine Länge B- oder C-Schlauch	8,40 Euro

### 4. Sonstige Leistungen (Geräte- bzw. Materialkosten)

Sonstige Leistungen (Geräte- bzw. Materialkosten bei feuerwehremden Einsätzen) werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet

#### 4.1 Personenrettung

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr zur Personenrettung wird ein Pauschalbetrag von 150,00 € je Einsatz berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber der zentralen Abrechnungsstelle BRK München.

### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von bis zu 25,00 Euro je nach Anfall des Aufwendersatzes berechnet.

#### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 10,70 Euro erhoben.

**6. Fehlalarmierung**

Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm oder bei einem durch eine private Brandmeldeanlage - unabhängig vom Verschulden - ausgelösten Alarm werden die Strecken-, Ausrück- und Personalkosten nach Anfall berechnet, wenn der Fehlalarm zum Ausrücken der Feuerwehr geführt hat.

Burghausen, 14. Mai 2004

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

**HANS STEINDL**  
**ERSTER BÜRGERMEISTER**

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung ist ab 18.05.2004 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17.05.2004, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 18.05.2004 mit 20.06.2004, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am 01.06.2004 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Änderungssatzung ist ab 30.09.2004 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 28.09.2004, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 29.09.2004 mit 28.10.2004, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Änderungssatzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am 01.10.2004 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Änderungssatzung ist ab 31.07.2013 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208 niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 26.07.2013, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 31.07.2013 mit 23.08.2013, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Änderungssatzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.